

SATZUNG
DES
SPORTVEREINS

„HANSE-Klinikum
Stralsund e. V.“



§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Sportverein HANSE-Klinikum Stralsund e. V.“. Er hat seinen Sitz in Stralsund und ist beim Gericht der Stadt Stralsund in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein richtet seine Ziele, Aufgaben und Ereignisse auf die Wahrung und Verwirklichung körperlicher, sportlicher und humanistischer Interessen seiner Mitglieder. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch Förderung organisierter sportlicher Tätigkeiten (Training, Teilnahme an Wettkämpfen sowie anderer Breitensportlicher Veranstaltungen). Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt als Mitglieder
 - ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr),
 - Jugendliche (14-17 Jahre),
 - Kinder (bis inkl. 13 Jahre),
 - Ehrenmitglieder
 - Fördernde Mitglieder
 - Zeitweilig ruhende Mitglieder

Ehrenmitglieder: Verdienstvolle Mitglieder und Persönlichkeiten können Ehrenmitglieder des Sportvereins werden, wenn die Mitgliederversammlung dazu einen Mehrheitsbeschluss fasst. Die Ehrenmitglieder müssen keine Mitgliedsbeiträge entrichten und brauchen sich nicht an der Vereinsarbeit beteiligen.

Fördernde Mitglieder: Interessierte Bürger und Gruppen können fördernde (passive) Mitglieder werden, wenn sie durch Spenden die Tätigkeit des Sportvereins ideell, finanziell oder materiell unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Ruhende Mitgliedschaft: Mitglieder, die aus gesundheitlichen, beruflichen oder familiären Gründen nicht regelmäßig am Vereinsleben teilnehmen können, werden auf Antrag befristet auf max. 12 Monate als ruhende Mitglieder mit verringertem Mitgliedsbeitrag geführt.

- (2) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Herkunft oder Religion werden, sofern die Satzung vom Antragsteller anerkannt wird.

- (3) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen (*Aufnahmeantrag*).
Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
- **Austritt** per 30.06. oder 31.12. des Kalenderjahres, der zum Ende des Vormonats schriftlich dem Vorstand zu erklären ist (bei Kindern und Jugendlichen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters notwendig);
 - **Streichung** aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn das Mitglied mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge 6 Monate in Verzug ist und trotz erfolgter Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - **Ausschluss**, wenn ein Mitglied gegen Satzung, Beschlüsse oder gegen die Interessen des Vereins verstößt;
 - **Tod** des Mitglieds;
 - Die Streichung und der Ausschluss eines Mitgliedes werden durch den Vorstand mit Stimmenmehrheit beschlossen. Ein Einspruch gegen Streichung und Ausschluss kann durch das betroffene Mitglied nach Empfang des Beschlusses innerhalb von drei Wochen eingelegt werden. Der Einspruch ist dem 1. Vorsitzenden zuzustellen.

§ 4

Sektionen

- (1) Der Verein gliedert sich entsprechend den Sportarten in Sektionen.
- (2) Jede Sektion wird durch die Sektionsleitung geführt. Die Sektionsleitung wird durch die Mitglieder der jeweiligen Sektion für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die Sektionen sind in Angelegenheiten ihrer Sportart grundsätzlich selbständig tätig. Die Sektionsleitungen sind gegenüber dem Vorstand des Vereins rechenschaftspflichtig.
- (4) Die Bildung oder Auflösung einer Sektion ist durch den Vorstand zu entscheiden.
- (5) Die vertragliche Bindung und Vergütung von Übungsleitern regelt der Vorstand in Abstimmung mit den Sektionsleitungen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Aufnahmegebühr wird durch den Vorstand beschlossen. *Die Aufnahmegebühr ist eine einmalige einheitliche Zahlung, die bei der Aufnahme eines Mitglieds zu entrichten ist.*
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden von den Sektionsleitungen vorgeschlagen und vom Vorstand bestätigt.
- (3) Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- die Sektionsleitungen.

§ 7

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden,
- dem/der 2. Vorsitzenden,
- dem/der Kassenwart/in
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Sportwart/in und
- dem/der Jugendwart/in.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (*Gesetzlicher Vertreter – vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich*) besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden,
- dem/der 2. Vorsitzenden und
- dem/der Kassenwart/in.

Jeder Funktionsträger ist einzelvertretungsbefugt.

(3) Zur Berichterstattung, Entscheidungsfindung und Informationsübermittlung können die Sektionsleiter zu den Vorstandsberatungen geladen werden (*Erweiterter Vorstand*).

(4) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder regeln sich nach dem Geschäftsverteilungsplan, der vom Vorstand beschlossen wird.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. In den geraden Jahren werden der/die 1. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Sportwart/in gewählt. In den ungeraden Jahren werden der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Jugendwart/in gewählt.

(6) Beim vorzeitigen Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder ergänzen.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr des Jahres statt. Sie wird durch schriftliche Einladung und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist.

- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt die
- Entgegennahmen des Berichtes des Vorstandes zum vergangenen Geschäftsjahr einschließlich der finanziellen Jahresabrechnung,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer und
 - die Behandlung der Anträge.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen und Wahlen wird grundsätzlich durch Handzeichen abgestimmt.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann aus gegebenem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die Einberufung ist das Verfahren nach § 8 anzuwenden.

§ 10

Kassenprüfung

Für die Kassenrevision sind zwei Kassenprüfer für das jeweilige Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung zu wählen, die die Buch- und Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen und auf der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vorlegen. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer kann nur einmal erfolgen.

§ 11

Auflösungsbestimmungen

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Im Beschluss zur Auflösung des Vereins muss enthalten sein, dass das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck zugeführt wird.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2011 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 01.04.2004 außer Kraft gesetzt.